

# Flugordnung des Flugsportverein Dreieich e.V.

Stand 01.01.2007

1. Auf dem Fluggelände des Flugsportverein Dreieich dürfen nur Vereinsmitglieder fliegen, die im Besitz einer gültigen Modellflug-Haftpflichtversicherung sind (z.B. via DMFV oder HLB) und die diese Flugordnung gelesen und anerkannt haben.

Gastfliegern kann nach Rücksprache mit dem Flugleiter und Nachweis einer ausreichenden Versicherung die Teilnahme am Flugbetrieb gestattet werden. Vor Aufnahme des Flugbetriebs muss der Gastflieger das Formular „Modellflug-Genehmigung für Gastflieger“ ausfüllen.

2. Bei Unfällen, an denen Luftfahrzeuge beteiligt sind, ist die Meldung gemäß § 5LuftVO zu veranlassen.

Darüber hinaus ist vom diensthabenden Flugleiter oder vom Platzhalter die nächste erreichbare Polizeidienststelle und das Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt (Tel.: 06151/12-6015, -3850, -8921 oder per FAX: 06151/12-3851) zu benachrichtigen.

Außerhalb der Dienstzeiten hat die Meldung direkt an die Beauftragte für Luftaufsicht, Frau VA Dorothy van Cleef, Tel.: 0177/3291710, zu erfolgen. Soweit diese nicht erreichbar ist, hat die Meldung an das Lagezentrum beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport in Wiesbaden (Tel.: 0611/3531810) zu erfolgen.

3. Auf dem o.g. Gelände dürfen Flugmodelle bis zu einem zulässigen Höchstgewicht von 25 kg betrieben werden.

4. Der Flugbetrieb darf nur bei Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder einer Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat.

5. Beim Betrieb von mehr als drei Modellen ist ein Flugleiter einzusetzen. Der Flugleiter muss volljährig sein und über die nötige Flugerfahrung verfügen. Seine Aufgabe ist es, den Flugbetrieb zu überwachen und darauf zu achten, dass die Bestimmungen der Flugordnung eingehalten werden. Will er selbst am Flugbetrieb teilnehmen, muss er sich für diese Zeit von einem anderen geeigneten Mitglied vertreten lassen.

Für die Samstag-Nachmittage sowie die Sonn- und Feiertags-Vormittage wird der Flugleiterdienst vom Vorstand per Listenaushang im Voraus geregelt. Zu anderen Zeiten muss grundsätzlich das vierte Mitglied, das zum Fliegen erscheint, diese Aufgabe übernehmen. Falls dieses Mitglied dazu nicht befugt ist, muss die Aufgabe von einem anderen Vereinsmitglied übernommen werden. Verlässt der amtierende Flugleiter das Fluggelände während weiterhin mehr als drei Piloten ihre Modelle betreiben, muss er die Aufgabe einem anderen Mitglied übertragen.

6. Der Flugbetrieb mit Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren ist nur zu folgenden Zeiten zulässig:
  - a) an Werktagen von 08.00 Uhr bis 21.00 Uhr und
  - b) an Sonn- und Feiertagen von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

An Tagen, an denen der Sonnenuntergang eher eintritt, ist der Flugbetrieb zu diesem Zeitpunkt einzustellen.

Die Flugmodelle dürfen nur bei Sichtflugwetterbedingungen (VMC) nach Sichtflugregeln (VFR) betrieben werden.

7. Das Überfliegen der Zuschauer, der Abstellplätze und der Clubhütte sowie das Anfliegen von Personen und Tieren ist untersagt.

Das Naturschutzgebiet „Herrnröther- und Bornwaldswiesen von Sprendlingen“ darf in der Brutzeit (15. März - 15. Juni) mit von der Aufstiegserlaubnis betroffenen Flugmodellen nicht überflogen werden.

8. Im Modellflug unerfahrene Personen dürfen erst nach fliegerischer Einweisung und nur im Beisein eines flugkundigen Vereinsmitglieds Flugmodelle auf dem Gelände betreiben.

Bitte wenden !

9. Es darf nur auf der Piste gestartet und gelandet werden. Dies gilt auch für Modelle ohne Fahrwerke sowie Segler. Ausnahme: Sollte z.B. beim Windenstart ein anderer Startplatz eines Piloten zwingend erforderlich sein, muss während der fraglichen Zeit nach vorheriger Absprache der Flugbetrieb auf dem regulären Gelände ruhen. Umgekehrt ist ein Start oder das Einschalten eines Senders außerhalb nicht gestattet, solange auf der Piste Flugbetrieb herrscht. Der wechselweise Betrieb ist abzusprechen, bei Interessenskonflikten haben die Flugwünsche der Piloten auf dem Modellflugplatz Vorrang.
10. Das Rollen von Motormodellen durch eigenen Antrieb außerhalb der Start- und Landebahn ist verboten. Verbrennungsmotormodelle müssen beim Anlassen gegen unbeabsichtigtes Wegrollen gesichert sein. Es darf nicht auf Personen zugerollt oder zugeflogen werden !
11. Die aktiven Piloten haben sich am Rande des Fluggeländes nahe beieinander aufzuhalten. Zwischen den Piloten muss eine ständige Kommunikation möglich sein.
12. Es dürfen jeweils nur bis zu drei Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren und nur bis zu einer Höhe von 100 m über Grund (GND) betrieben werden.  
  
Darüber hinaus dürfen Segelflugmodell-Schleppflüge durch Motormodelle bis zu einer Höhe von 150 m über Grund (GND) durchgeführt werden.
13. Flugmodelle, die mit Verbrennungsmotoren angetrieben werden, müssen mit Schalldämpfern ausgerüstet sein. Für Motormodelle ist ein maximaler Lärmpegel von 80 dB(A) bei Vollast in sieben Metern Entfernung zum Modell anzustreben. Der absolute Grenzwert beträgt 83 dB(A).
14. Das Starten, Landen sowie Schwebeflüge von Hubschraubern sind nur gestattet, wenn sonst kein Flugbetrieb herrscht. Der Platz darf zu diesem Zweck nur vom Piloten und einem Helfer betreten werden.
15. Der Betrieb von Flugmodellen mit Raketenantrieb ist nicht gestattet.
16. Es dürfen nur solche Modelle und Funkanlagen betrieben werden, die sich in einem technisch einwandfreien und betriebssicheren Zustand befinden. Die Funkanlagen müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
17. Jeder Modellpilot hat sich vor dem Einschalten seines Senders davon zu überzeugen, dass sein Kanal nicht belegt ist. Als Überwachungshilfe ist die entsprechende Frequenzmarke während des Betriebs des Senders von der Frequenztafel abzunehmen und sichtbar zu tragen.
18. Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebs nicht gefährdet oder gestört werden. Sicherheit ist oberstes Gebot !  
Wer unter Alkohol- oder Drogeneinfluss steht, darf nicht aktiv am Flugbetrieb teilnehmen.
19. Die Flugmodelle müssen während des gesamten Fluges ständig vom Steuerer beobachtet werden können. Sie haben bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen.
20. Zuschauer dürfen sich nur in dem dafür vorgesehenen Raum aufhalten.
21. Alle Mitglieder sowie Besucher sind verpflichtet, Sauberkeit und Ordnung zu halten. Anfallenden Müll hat jeder selbst zu entsorgen.
22. Den Anordnungen der Flugleiter oder der Vorstandsmitglieder ist unbedingt Folge zu leisten.
23. Neben den genannten Punkten sind alle Auflagen der gültigen Aufstiegserlaubnis einzuhalten. (Für den Flugbetrieb sind alle Auflagen in die Flugordnung übernommen worden.)
24. Bei Verstößen gegen die Flugordnung ist mit disziplinarischen Maßnahmen, im Wiederholungs-fälle mit Vereinsausschluss zu rechnen.
25. Vor Antritt des Flugbetriebes muss jeder Flugsporttreibende sich mit seinen Daten in ein Formblatt des Flugbuches eintragen. Nach Beendigung der Modellflugaktivitäten muss jeder den genutzten Zeiträumen und die Anzahl der Flugbewegungen dokumentieren.

Der Vorstand